

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bauleitplanung der Stadt Schmallenberg**

**18. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg**

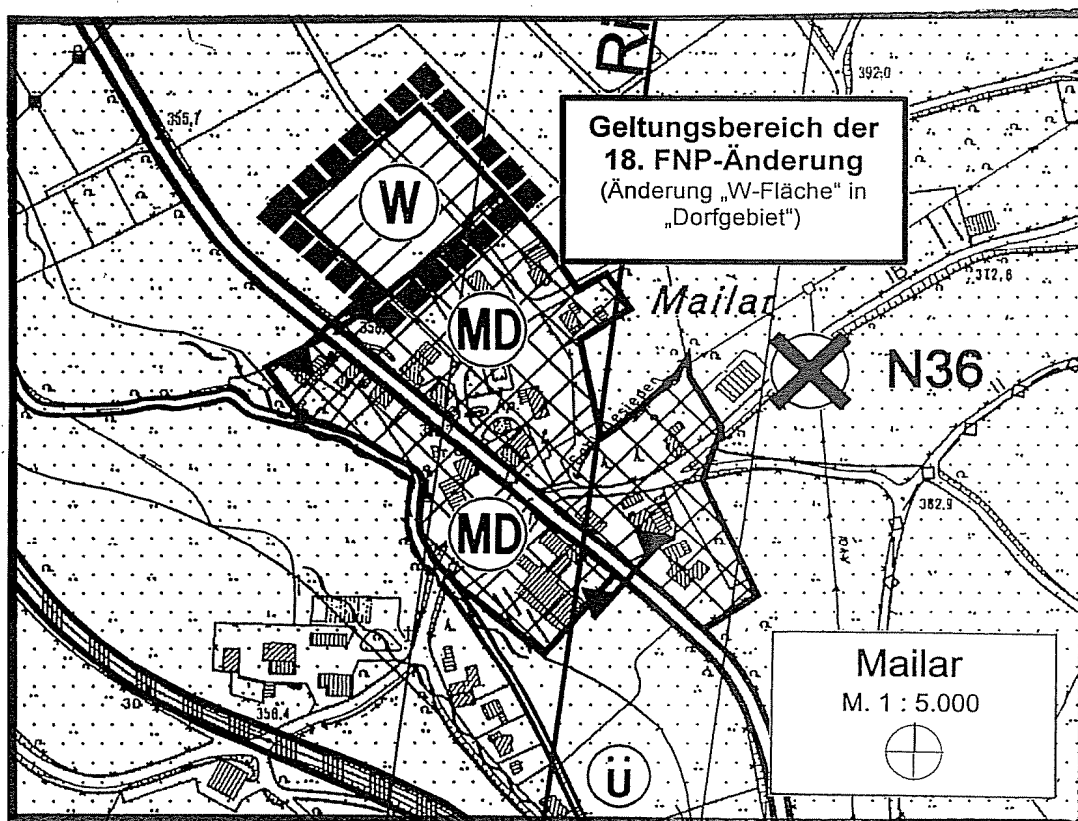
**Änderung von „Wohnbaufläche“ in „Dorfgebiet“ im Ortsteil Mailar**

**hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtvertretung Schmallenberg hat am 31.07.2008 für ein ca. 0,9 ha großes Areal am westlichen Ortsrand von Mailar die Einleitung und Durchführung des 18. Änderungsverfahrens zum geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Schmallenberg beschlossen.

Planungsziel ist es, die dort dargestellte „Wohnbaufläche“ der bestehenden und auch für die Zukunft für Mailar beizubehaltenden Nutzungscharakteristik anzupassen und gemäß der übrigen Darstellung des Ortes in „Dorfgebiet“ zu ändern.

Der genaue Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen:



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 18. FNP-Änderung erfolgte im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Vorentwurfs-Planungsunterlagen im Zeitraum vom 20.12.2011 bis einschl. 21.01.2011.

Die frühzeitige Beteiligung betroffener Nachbargemeinden und die Unterrichtung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einschl. deren Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte gem. den §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB im gleichen Zeitraum mit Schreiben vom 15.12.2010.

Über die in den vg. Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Hinweise hat die Stadtvertretung Schmallenberg am 24.02.2011 im Rahmen der Abwägung aller Belange beraten und beschlossen.

Für die gem. dem Beratungsergebnis auszufertigende Entwurfsfassung der 18. FNP-Änderung wurde in gleicher Sitzung der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der Entwurf der 18. FNP-Änderung liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Schmalleberg wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom

**20. Mai 2011 bis einschl. 21. Juni 2011**

bei der Stadtverwaltung Schmalleberg, Rathaus, Unterm Werth 1, im Bereich der Zimmer 206 und 207 des Amtes für Stadtentwicklung, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf Verlangen kann über die Planung Auskunft erteilt werden.

Während der o.a. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Bauleitplanung schriftlich bei der Stadt Schmalleberg eingereicht oder im Zimmer 217 des Amtes für Stadtentwicklung mündlich zur Niederschrift gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Zur Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Die vorläufigen Ergebnisse sind im Umweltbericht, der eigenständiger Bestandteil der Begründung ist, dargelegt. Die der Stadt Schmalleberg als Plangeberin in den bisherigen Verfahrensschritten durch Dritte zur Verfügung gestellten umweltrelevanten Informationen sind in die Entwurfsfassung des Umweltberichtes eingeflossen.

Bisherige Stellungnahmen zur Bauleitplanung, die sich auf umweltrelevante Aspekte beziehen, sind im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Folgende, umweltbezogene Stellungnahme liegt bislang vor und kann eingesehen werden:

**Behördenstimmungen:**

- Hochsauerlandkreis – Untere Landschaftsbehörde, Naturparke v. 14.01.2011  
(Sachbezug: Arten- und Habitatschutz)

Darüber hinaus sind nur noch allgemeine, im Umweltbericht angesprochene, aber keine weiteren, speziell auf das Planungsvorhaben abstellende umweltbezogenen Informationen verfügbar.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. des § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und des § 3 Abs. 2 des BauGB.

Schmalleberg, den 10.05.2011

Halbe  
Bürgermeister